



Name und Ziel der Interessengruppe Herzinsuffizienz-Beraterinnen (IG-HIB)

- 1.1 Die Interessengruppe für Herzinsuffizienz-Beraterinnen (IG-HIB) , Untergruppe der Arbeitsgruppe Kardiovaskuläres Assistenz- und Pflegepersonal (KAP), ist eine Interessensgemeinschaft für das Fachgebiet der Herzinsuffizienz der Kardiologie, im Sinne von Art. 60 ff des ZGB
- 1.2 Die Interessengruppe Herzinsuffizienz-Beraterinnen wurde 2003 gegründet und 2008 reorganisiert; sie vereint das Herzinsuffizienz Pflegepersonal.
- 1.3 Sitz der Gruppe ist die Schweiz.
- 1.4 Sie verfolgt folgende Ziele:
 - Pflege des beruflichen Austausches und der Beziehungen unter den Gruppenmitgliedern
 - Weitergabe von Recherchen und Erfahrungen aus dem Fachgebiet Herzinsuffizienz
 - Förderung einer anerkannten berufsspezifischen Ausbildung
 - Organisation von Weiterbildungen in der Herzinsuffizienz
 - Mitsprache und Mitarbeit in der Organisation von berufsspezifischen Kongressen
 - Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Herzinsuffizienz der SGK
 - Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Gesellschaften (paramedizinischer Disziplinen) sowie mit Institutionen und Wissenschaftlern
 - Zusammenarbeit mit anderen nationalen wie auch internationalen Berufsverbänden und Institutionen.
 - Entwicklung von pflegerischen Standards
 - Qualitätssicherung

Die Entscheidungsgewalt liegt beim Vorstand.

- 1.5 Sie vertritt die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder und respektiert die ethischen Grundsätze bezüglich Mitgliederaktivitäten.
- 1.6 Sie anerkennt die Statuten von KAP, SGK, SBK, SRK.
- 1.7 Die SGK unterhält ein Sekretariat und dient als Informations- und Dokumentationsstelle für die Fachpersonen und die Presse.

2. Mitglieder

2.1 Mitglieder der Interessengruppe HIB

Als Mitglied wird aufgenommen, wer:
im Besitz eines Zertifikates in Herzinsuffizienzberatung ist .

Weitere Interessenten /Interessentinnen müssen für die Aufnahme einen Antrag an den Vorstand machen.
Wer Mitglied der IG –HIB ist , ist automatisch Mitglied der AG KAP, Wer Mitglied der AG-KAP ist , muss für die Mitgliedschaft in die IG –HIB einen Antrag stellen.

Der Beitritt als Mitglied erfolgt auf ein schriftliches Gesuch hin per Formular an den Vorstand. Dieser entscheidet über das Gesuch.

2.2 Rechte und Pflichten

2.2.1 Die Mitglieder, unabhängig von ihrer beruflichen Stellung, können an der Generalversammlung teilnehmen, abstimmen und wählen.

2.2.2 Sie müssen die Statuten und die von der Generalversammlung getroffenen Entscheide akzeptieren.

2.2.3 Über die Mitgliederbeiträge entscheidet die Generalversammlung.

2.3 Auflösung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Stellung ausgeschiedener Mitglieder richtet sich nach Art. 73 ZGB: demnach haben Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die evtl. Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch im Todesfall.

3. Organe

3.1 Generalversammlung

3.1.1 Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Interessengruppe HIB. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen. Sie wählt den Vorstand, die Rechnungsrevisoren und bestätigt die Delegierten der verschiedenen Organe und die Kommissionsmitglieder.

3.1.2 Es findet mindestens einmal jährlich eine Generalversammlung statt

3.1.3 Die Generalversammlung behandelt ausschliesslich die traktandierten und publizierten Geschäfte.

3.1.4 Geschäfte der Generalversammlung

- Genehmigung der Traktanden
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht der Präsidentin und Vorstellen der Jahresrechnung durch den Kassier
- Revisorenbericht sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages, sofern erforderlich
- Wahl neuer Vorstandsmitglieder
- Statutenänderungen
- Festlegung von Datum und Ort der nächsten Generalversammlung.

Anträge stimmberechtigter Mitglieder müssen spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

3.1.5. Einladung und Traktandenliste gemäss Punkt 3.1.4, neue Vorstandsmitglieder sowie Statutenänderungen müssen den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der nächsten Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

3.1.6 Die Generalversammlung kann bei besonderen Geschäften brieflich abstimmen. Dies kommt einem an der Generalversammlung gefällten Entscheid gleich. Die Durchführung einer solchen Abstimmung muss vom Vorstand beschlossen werden.

3.2 *Der Vorstand*

Er setzt sich aus Gruppenmitgliedern aus verschiedenen geographischen Gebieten der Schweiz zusammen.

3.2.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Past-Präsidenten, einem Sekretär/Mitgliederverantwortlichen, einem Kassier, sowie weiteren Mitgliedern.

3.2.2 Er beruft sich selbst ein.

3.2.3 Es können nur eingetragene Gruppenmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

3.2.4 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder, ausgenommen Präsident und Vize-Präsident, können wiedergewählt werden. Ihre Amtszeit darf nicht länger als 10 Jahre dauern. Die Amtsdauer des Präsidenten, Vizepräsidenten und Past-Präsidenten dauert je 2 Jahre.

3.2.5 Er vertritt die Interessengruppe. Er verwaltet deren Geschäfte und legt gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung Ort, Datum und Traktanden der nächsten Generalversammlung fest.

3.2.6 Er kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, sofern dringende Geschäfte dies verlangen.

3.2.7 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

3.2.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, kann ein Gruppenmitglied als Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung bestimmt werden.

3.2.9 Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen sowie zur Generalversammlung ein und leitet diese auch. Im Falle seiner Abwesenheit vertritt ihn der Vize-Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

3.2.10 Der Kassier verwaltet die Finanzen der Interessengruppe und ist, sofern solche festgelegt werden, für das Inkasso der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Er legt die Jahresrechnung und das Budget der ordentlichen Generalversammlung vor. Die Jahresrechnung muss von den Rechnungsrevisoren kontrolliert werden.

3.3 *Spezialkommissionen*

Die Generalversammlung kann Spezialkommissionen einberufen (oder auflösen). Diese sind Teil der Interessengruppe und müssen deren Statuten und ethische Normen befolgen. Ziel der Kommissionen ist die Vertiefung der Kenntnisse auf spezifisch kardiologischen Gebieten. Die Tätigkeit der Spezialkommissionen erfolgt im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Die Aufsicht über deren Finanzen unterliegt den Rechnungsrevisoren

4. **Wissenschaftliche Aktivitäten**

4.1 *Kurse und Symposien*

4.1.1 Die Interessengruppe HIB kann bei Bedarf langfristige Ausbildungen, Kurse und Symposien über spezifische Themen organisieren oder organisieren lassen.

5. **Finanzielle Ressourcen**

5.1 Die finanziellen Ressourcen der Interessengruppe setzen sich aus den Einnahmen von Kongressen, Spenden, Sponsorengeldern, Zinserträgen, weiteren Einkünften und gegebenenfalls von Mitgliederbeiträgen zusammen.

- 5.2 Gaben im Zusammenhang mit der Gründung der Gruppe oder von Mitgliedern werden vom Kassier verwaltet.
- 5.3 Es gilt die Kollektivunterschrift zu zweien: diejenige des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten, des Kassiers oder des Sekretärs.
- 5.4 Die Interessengruppe HIB haftet nur mit dem Gruppenvermögen.
- 5.5 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

6. *Publikation und Information*

- 6.1 Die Interessengruppe kann eine eigene Webseite, integriert in die SGK-Webseite, betreiben.
- 6.2 Sie darf wissenschaftliche Texte, Fachartikel und Informationsmaterial publizieren.
- 6.3 Der Vorstand entscheidet über den Ort und die Form der Publikationen, Vorträge und anderer wissenschaftlicher Arbeiten.

7. *Statutenänderungen*

- 7.1 Änderungen der Statuten können durch den Vorstand oder 10 Gruppenmitglieder beantragt werden.
- 7.2 Für eine Änderung der Statuten bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Gruppenmitglieder.

8. *Auflösung der Interessengruppe HIB*

- 8.1 Mindestens 1/3 der Gruppenmitglieder muss einen Antrag zur Auflösung der Gesellschaft unterzeichnen
- 8.2 Dem Antrag auf Auflösung der Interessengruppe müssen an der Generalversammlung mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 8.3 Wird dem Antrag zur Auflösung zugestimmt, entscheidet die Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Gruppenvermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand im Januar 2009 erstellt und an der Generalversammlung im November 2009 genehmigt.